

Der Naturschutzrat Hamburg

Hamburg, im Juni 2014

Grabenverfüllung im Alten Land zerstört Jahrhunderte alte Kulturlandschaft

Grundsätzlich sinnvolle Pflanzenschutzgesetzgebung führt zu katastrophaler Landschaftszerstörung

„Das sind die wahren Wunder der Technik, dass sie das, wofür sie entschädigt, auch wirklich kaputt macht.“ (Karl Kraus)

Dem Alten Land droht Gefahr! Die Gefahr nämlich, dass diese einmalige Landschaft unwiederbringlich zerstört wird. Paradoxerweise ist das neue Pflanzenschutzgesetz der Anlass. Seine buchstabengetreue Anwendung könnte dazu führen, dass schutzwürdige Gewässer aus Gründen des Gewässerschutzes beseitigt werden. Der Naturschutzrat fordert die BSU und die BWVI nachdrücklich auf, dieser verhängnisvollen Entwicklung umgehend Einhalt zu gebieten.

Kulturlandschaftsschutz in Europa und in Deutschland

Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es in § 2 Abs. 4: „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“ . . .

Es gibt also – auf dem Papier – einen „Kulturlandschaftsschutz“ in Deutschland. Allerdings fehlen die notwendigen Durchführungsverordnungen. Nicht der Sache dienlich sind außerdem einerseits die Aufsplitterung der Kompetenzen auf verschiedene Fachbereiche wie Landschaftsplanung, Naturschutz und Denkmalschutz und andererseits die unterschiedlichen Interessen derjenigen, die die Kulturlandschaften bewirtschaften. Deutschland hat das am 20. Oktober 2000 beschlossene „Europäische Landschaftsübereinkommen“ nicht unterzeichnet. Dieses Übereinkommen – eine wichtige Grundlage für den Kulturlandschaftsschutz auf europäischer Ebene – scheitert in Deutschland vorrangig an der Kulturhoheit der Bundesländer.

Auch in Hamburg gibt es keine behördliche Stelle mit dem ausdrücklichen Auftrag des Kulturlandschaftsschutzes. Der Schutz historischer Kulturlandschaften wird weder vom Naturschutz noch vom Denkmalschutz ausreichend thematisiert und in den behördlichen Abwägungen nicht immer mit dem nötigen Gewicht berücksichtigt. Veränderungen in oder an der Kulturlandschaft werden in

Der Naturschutzrat ist ein im Hamburger Naturschutzgesetz verankertes unabhängiges Gremium von Experten, das die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern und die zuständigen Behörden der Hansestadt in diesen Fragen beraten soll.

Vorsitzender: Priv. Doz. Dr. Reinmar Grimm, Universität Hamburg, Zoologisches Institut und Zoologisches Museum, Biozentrum Grindel, Martin-Luther-King-Platz 3, 20146 Hamburg. - Tel. (privat): 04103-3869, Fax: 040-42838-3937; E-mail: grimm@zoologie.uni-hamburg.de, priv.: reinmargrimm@t-online.de.

erster Linie nach ihrer Auswirkung auf den Naturhaushalt bewertet, während die Belange der historischen Kulturlandschaft über das Landschaftsbild in die Bewertung eingehen.

So kommt es, dass allgemein die Aussagen des agrarpolitischen Konzeptes der Stadt Hamburg und insbesondere die Neuordnung der Flächen für den Obstbau in Francop und Neuenfelde im Rahmen des Süderelbefonds ohne Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen, ökologischen und naturräumlichen Eigenarten des Alten Landes erfolgen.

Das Alte Land – eine Kulturlandschaft mit hoher biologischer Vielfalt

In Hamburg sind insbesondere die Vier- und Marschlande und die „Dritte Meile“ des Alten Landes, nämlich Moorburg, Francop, Neuenfelde und Finkenwerder als aktiv genutzte Kulturlandschaften von Bedeutung.

Das Alte Land ist eine 800 Jahre alte Kulturlandschaft. Ab 1130 machten holländische Kolonisten das fruchtbare, aber ständig von Sturmfluten bedrohte Marschland der Elbe urbar. Zunächst herrschte Ackerbau vor, bis vor 150 Jahren der Obstbau zum prägenden Element wurde. Die „Hollerkolonisation“ schuf das typische Landschaftsbild der Marschhufendörfer mit ihren sich anschließenden, gleichmäßig parzellierten Anbauflächen. Die Aufteilung in 15 m breite Beetstücke, die jeweils von zwei Gräben eingefasst sind, charakterisiert hier die typische und zugleich für das zu beschreibende Problem entscheidende Landschaftsstruktur. Sie hat sich trotz aller Nutzungsänderungen bis heute nahezu unverändert erhalten.

Die Gewässer des Alten Landes – die kleineren Beetgräben und die größeren Sammelgräben, die „Wettern“ – verleihen der Landschaft einen „amphibischen“ Charakter. Hier verzahnen sich reine Wasserlebensräume mit charakteristischer Flora und Fauna und Uferböschungen, die typische, artenreiche pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften aufweisen. Diese Eigenart des Alten Landes ist ursächlich für seine biologische Vielfalt, die für eine bewirtschaftete Kulturlandschaft ungewöhnlich hoch ist und die seine naturschutzfachliche Bedeutung ausmacht.

Das Alte Land wurde im Jahre 2012 vom Bundesland Niedersachsen als Kulturlandschaft für die deutsche Vorschlagsliste bei zukünftigen UNESCO-Welterbeanträgen nominiert. Außerdem wird das Alte Land vom Bundesamt für Naturschutz als „schützenswerte Kulturlandschaft“ klassifiziert. Auf Hamburger Gebiet liegt die „Dritte Meile“ des Alten Landes östlich der Este (die „Zweite Meile“ zwischen Este und Lühe und die „Erste Meile“ westlich der Lühe gehören zu Niedersachsen).

Agrarpolitisches Konzept und Pflanzenschutzgesetz

Das im April 2014 vom Hamburger Senat beschlossene „Agrarpolitische Konzept 2020“ stellt die in Hamburg vorherrschende „kleinstrukturierte“ Landwirtschaft der „modernen“ Landwirtschaft gegenüber. Diese rationalisierte, industrialisierte Landwirtschaft, die in der Regel große

zusammenhängende Flächeneinheiten erfordert, wird praktisch als die einzige Möglichkeit dargestellt, wirtschaftlich erfolgreich zu sein.

Die in Hamburg landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaften mit kleinstrukturierter Bewirtschaftung liegen in den Vier- und Marschlanden und im Alten Land. Sie sind in die beschriebenen Beete unterteilt und von einer Vielzahl von Gewässern durchzogen, die ursprünglich zur Trockenlegung des Landes dienten. Später wurden sie dann sowohl zur Ent- als auch zur Bewässerung benutzt. Diese Gewässer unterbrechen in regelmäßigen Abständen die „nutzbare“ Fläche, was schließlich im Alten Land zu einem schwerwiegenden Problem mit dem Pflanzenschutz führte.

Nach dem Pflanzenschutzgesetz muss bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Besprühen der Obstbäume zu allen Oberflächengewässern ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden. Dies ist in der hier beschriebenen Landschaft jedoch nicht möglich. Daher wurde auf Grund der besonderen Situation des Alten Landes 2001 von den Ländern Hamburg und Niedersachsen eine „Sondergebietsverordnung“ erlassen. Diese regelte Abweichungen der Abstände von Pflanzenbehandlungsmaßnahmen zu den Gewässern und erforderte von den betroffenen Betrieben „Betriebsentwicklungspläne“, in denen die jeweiligen Betriebsleiter beschreiben mussten, wie sie ihre Flächen bis zu der im Jahre 2012 anstehenden Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes entwickeln würden (ggf. durch Verfüllung von Gräben und Beseitigung von Baumreihen direkt an Gewässern). Die Umsetzung dieser Pläne wurde von der Wirtschaftsbehörde überprüft. Die Verfüllung von Gräben stellte bis 2012 keinen anzeige- oder ausgleichspflichtigen Eingriff in die Landschaft dar: Da es sich bei den Gräben um „technische Gewässer“ handelt, konnten sie im Rahmen der „ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ beseitigt werden. So fiel eine große Anzahl von Gräben dieser Flächenbereinigung zum Opfer. Wo Gewässer belassen wurden, mussten die Obstbäume direkt am Ufer gerodet werden. Für ein typisches Beetstück blieben dann statt fünf nur drei bis maximal vier Baumreihen übrig. Eine Erhaltung der Gräben zahlte sich wirtschaftlich also nicht aus.

Mit der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes 2012 ging die Zuständigkeit für Ausnahmeregelungen für Sondergebiete an den Bund und hier an das Umweltbundesamt als Einvernehmensbehörde über. In der zurzeit (bis Feb. 2015) gültigen Sondergebietsregelung ist es nun nicht mehr gestattet, die nahe am Gewässer stehenden Obstbaum-Reihen in Richtung auf das Gewässer zu behandeln. Wenn auf einem Beetstück nur noch drei Baumreihen stehen, können nur die äußeren beiden Reihen überhaupt behandelt werden und das auch nur einseitig durch Besprühen vom Graben weg. Die mittlere Reihe kann überhaupt nicht behandelt werden, weil sie für jede Behandlungsrichtung zu dicht an einem Gewässer steht. Was liegt also näher, als die Gräben zu beseitigen?

Aktuelle Entwicklungen

Der Verzicht auf die Gräben als charakteristisches Landschafts-Strukturelement fällt umso leichter, als die traditionellen Funktionen der Gewässer: Bewässerung, Ablauf von Oberflächenwasser, Bereitstellung von Beregnungswasser zur Frostschutzberegnung und zur Klimatisierung der Anbauflächen für die moderne Landwirtschaft technisch ersetzbar sind. Flächen werden drainiert, Wasser wird in großen Becken bereitgehalten und wenn nötig in die Anlagen gepumpt. Die Obstbauern brauchen also Gräben nicht mehr. Insofern ist es nachvollziehbar, dass sie bei der heutigen Gesetzeslage dazu tendieren, die Gräben zu verfüllen. Dazu braucht lediglich ein Antrag gestellt zu werden, worauf die Gräben durch die BSU begutachtet werden und ein zu leistender Ausgleich festgelegt wird, sofern nicht bei geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit eine Ausgleichspflicht überhaupt entfällt.

Städtebauliche Planungen in Neuenfelde und Francop verschärfen das Problem noch. Hier wurden obstbaulich genutzte Flächen durch die Stadt für Straßenbau in Anspruch genommen. Als Entschädigung dafür wurde die verbliebene Anbaufläche „optimiert“. Die störenden Gräben sollen verfüllt werden, das benötigte Wasser wird über wenige Hauptwasserläufe und Beregnungsbecken bereitgehalten. Die zu verfüllenden Gräben werden – jedes Gewässer einzeln – naturschutzfachlich bewertet, und es wird ein nötiger Ausgleich abgeleitet. Dieser Ausgleich erfolgt, indem die verbleibenden Hauptwetterten und vorhandene oder neu eingerichtete Beregnungsbecken entsprechend naturschutzfachlich aufgewertet werden. Die aus dieser Art landschaftlicher „Optimierung“ resultierende Beseitigung einer ganzen Jahrhunderte alten Kulturlandschaft wird nicht negativ bewertet und ist daher auch nicht auszugleichen. Sie spielt für die Planenden keine Rolle. Letztlich wird so die Versiegelung der Landschaft durch den Straßenbau durch eine Versiegelung der bäuerlichen Kulturlandschaft infolge der Beseitigung der Marschgräben „ausgeglichen“. Wohl gibt es eine „Bewertung der Kulturlandschaft Altes Land aus historischer Sicht“: Sie wurde im Auftrag der Stadt Hamburg 2007 erstellt. Sie ist allerdings von einer ökologischen Sichtweise auf die vorhandenen Gewässersysteme und auf die Landschaft als Ganzes weit entfernt.

Und damit fehlt auch das Bewusstsein dafür, welche Bedeutung die Kulturlandschaft Altes Land mit ihrer traditionellen Struktur für die Stadt Hamburg hat. Sie ist ein Teil der unverwechselbaren Stadtkultur wie der Hafen, der Michel, die Speicherstadt oder der Ohlsdorfer Friedhof – um nur einige herauszugreifen. Sie hat wichtige Funktionen im Bereich des Hochwasserschutzes, bei der Abmilderung der zukünftig zu erwartenden schlimmen Folgen von Starkregen-Ereignissen und bei der Regulierung des allgemeinen Stadtklimas, ganz zu schweigen vom Naherholungswert. Er ist riesengroß, wurde aber bislang an keiner Stelle ins Feld geführt und gewürdigt. Alle diese Gesichtspunkte müssen bei einer verantwortungsbewussten Stadtplanung stärker berücksichtigt werden als dies bisher geschah.

Forderungen des Naturschutzrates

Das Alte Land in seiner jetzigen Struktur, Funktion und Bedeutung für Hamburg kann nur gerettet werden, wenn es gelingt, die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Obstbauern (sie sind es schließlich, die das Alte Land kulturhistorisch geprägt und zu dem gemacht haben, was es heute ist) mit den Interessen des Naturschutzes an der Erhaltung der Gräben (die Gräben sind es, denen das Alte Land seine schützenswerte ökologische Vielfalt verdankt) zu einem gemeinsamen Interesse an der Erhaltung dieser einmaligen Kulturlandschaft zusammenzuführen. Der Naturschutzrat fordert deshalb mit großem Nachdruck die BSU und die BWVI auf, bei den derzeitigen Abwägungsprozessen zum Sondergebiet Pflanzenschutz Regelungen zu treffen, die

- eine Bewirtschaftung der Flächen ermöglichen, ohne dass sich die Bewirtschafter unter Druck gesetzt fühlen, im wirtschaftlichen Interesse nicht anders handeln zu können als die Gräben zu beseitigen. Die Bewirtschafter müssen eine Perspektive haben, langfristig an den Gewässern Obstbau betreiben zu können, ohne Produktionsrisiken eingehen zu müssen und die

- gleichzeitig dafür sorgen, eine Beeinträchtigung der Gewässer zu minimieren. Dazu müssen umgehend genaue Daten über den Eintrag und die Ausbreitung der eingesetzten Pflanzenbehandlungsmittel im System der Gewässer erhoben werden. Die Abwägung und naturschutzfachliche Bewertung muss dann umfassend erfolgen, d.h. es dürfen nicht einzelne Schutzziele den Vorrang haben.

Nur, wenn diese Forderungen erfüllt werden, wird sich die eingangs geäußerte Gefahr vermeiden lassen, dass nämlich schutzwürdige Gewässer aus Gründen des Gewässerschutzes beseitigt werden und damit eine alte Hamburger Kulturlandschaft ruiniert wird.